

Allgemeine Mietbedingungen der SOLY Germany Lease GmbH **Stand: Februar 2023**

Der Einzelmietvertrag und diese Allgemeinen Mietbedingungen enthalten alle Vereinbarungen, die wir miteinander über die Vermietung unserer Solarpanele getroffen haben.

Inhaltsübersicht

1. Begriffsbestimmungen
2. Anwendbarkeit
3. Nutzung der SOLY-Webseite; Berechnungs- und Kontaktanfrage-Tool; Vertragsschluss; Einzelmietvertrag; gemeinschaftlicher Vertragsschluss; Vollmacht bei Miteigentum und bei mehreren Kontoinhabern; Geltungsreihenfolge
4. Vertragsänderung; Schriftform
5. Recht auf Widerruf
6. Einbeziehung von Dritten
7. Miete; Fälligkeit; Zahlung; Verzug; Verzugskosten; Aufrechnung und Zurückbehaltung
8. Ihre Unterlassungs- und Mitwirkungspflichten; Duldungspflichten
9. Planung, Prüfung und Installation
10. Lieferzeit; Installationstermin; Fristen; pauschalierter Schadensersatz
11. Lieferung
12. Eigentum an den Solarmodulen; Zweckbestimmung; keine Gebrauchsüberlassung an Dritte; Kennzeichnungspflicht; Besitz
13. Anlagenbetreiber; EVU/Netzbetreiber-Anschluss und Betrieb der Solarstromanlage, Einspeisevergütung; Anschluss, Inbetriebnahme, Kosten und Gebühren; Sicherungsabtretung durch Sie
14. Abtretbarkeit; Übertragung des Einzelmietvertrages; Sicherungsabtretung und Verpfändung durch SOLY; Mitnahme der Solarpanele; Tod des Mieters
15. Option zum Kauf der Solarmodule
16. Grundmietdauer; Mietbeginn; Verlängerungsoption; Beendigung des Einzelmietvertrages; Kündigungsrecht von SOLY aus wichtigem Grund
17. Gewährleistung durch SOLY; anfängliche Mängel; Wartung/Instandhaltung, Reparatur/Instandsetzung der Solarpanele; Ihre Pflichten bei Ausfall der Solarstromanlage; Nichtbestehen von Gewährleistungsrechten
18. Haftung von SOLY
19. Haftung des Grundstückseigentümers
20. Höhere Gewalt
21. Rechte an geistigem Eigentum
22. Teilnahme an Energie-Schlichtungsverfahren; Online-Streitbeilegung für Verbraucher
23. Sonstige Bestimmungen

1. Begriffsbestimmungen

1. **AMB:** diese Allgemeinen Mietbedingungen
2. **BGB:** Bürgerliches Gesetzbuch
3. **EEG:** Erneuerbare-Energien-Gesetz
4. **Einzelmietvertrag:** Der Vertrag über die Installation und Vermietung der Solarpanele, bestehend aus dem unterzeichneten und akzeptierten Angebot und diesen AMB
5. **EVU:** Energieversorgungsunternehmen
6. **Grundmietdauer:** Die im Einzelmietvertrag vereinbarte feste Mietdauer (15 oder 20 Jahre).
7. **Installateur:** SOLY oder ein von SOLY beauftragter Dritter, der die Solarpanele installiert.
8. **Installation:** vollständige Inbetriebnahme der Solarpanele. Die Installation umfasst die Montage der Solarpanele, sowie den Anschluss an den Hausstromkreis und das Stromnetz.
9. **Miete:** Der monatliche Mietzins, der für die Miete der Solarpanele gemäß den Bestimmungen des Einzelmietvertrags zu zahlen ist.
10. **Sie:** der Verbraucher, mit dem SOLY den Einzelmietvertrag abschließt.
11. **Solarpanele:** die Solarpanele nebst Zubehör, die Gegenstand des Einzelmietvertrages mit Ihnen sind (nachfolgend auch "Mietsache").
12. **SOLY:** der Vermieter, SOLY Germany Lease GmbH
13. **Wir, uns:** Sie und SOLY zusammen.

2. Anwendbarkeit

1. Allen Einzelmietverträgen von SOLY mit Ihnen liegen ausschließlich diese AMB zugrunde.

2. Für das Angebot und die Vermietung von Solarpanelen durch SOLY gelten ausschließlich diese AMB. Abweichende Vereinbarungen sowie zusätzliche oder ergänzende Regelungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen von Ihnen, gelten nicht, auch wenn SOLY ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos an Sie liefert.
3. Von diesen AMB oder dem geschlossenen Einzelmietvertrag abweichende und/oder ergänzende Bestimmungen sind für SOLY nur dann verbindlich, wenn sie von SOLY schriftlich angenommen oder bestätigt werden.

3. Nutzung der SOLY-Webseite; Berechnungs- und Kontaktanfrage-Tool; Vertragsschluss; Einzelmietvertrag; gemeinschaftlicher Vertragsschluss; Vollmacht bei Miteigentum und bei mehreren Kontoinhabern; Geltungsreihenfolge

1. Alle Angebote, Vorschläge und Kostenvoranschläge von SOLY sind stets unverbindlich. Sie haben eine begrenzte Gültigkeitsdauer von 14 Tagen und beruhen auf den Informationen, die Sie zur Verfügung stellen.
2. Die Inhalte auf der SOLY-Homepage stellen eine Aufforderung gegenüber Besuchern der Website zur Abgabe eines Angebots (sog. invitatio ad offerendum) dar und sind nicht verbindlich.
3. Die Nutzung der SOLY-Webseite (www.SOLY.de) und insbesondere des dortigen Berechnungs- und Kontaktanfrage-Tools ist für Sie kostenfrei.
4. Über das Berechnungs- und Kontaktanfrage-Tool können Sie nach Eingabe Ihrer Adresse eine vorläufige und unverbindliche Machbarkeitsprüfung in Bezug auf die Installation von Solarpanelen durch SOLY durchführen lassen; diese Prüfung ist für Sie kostenfrei. Aus dem Ergebnis dieser Prüfung können Sie keine Rechte gegenüber SOLY herleiten.
5. Im Falle eines positiven Ergebnisses der vorläufigen Machbarkeitsprüfung wählen Sie zwischen "Miete" oder "Kauf" sowie die Art der gewünschten Kontaktaufnahme durch SOLY zum Zwecke der Vereinbarung eines Beratungstermins.
6. Für die durch SOLY zu erbringenden Leistungen schließen wir mit Ihnen Einzelmietverträge ab. Hierzu unterbreitet SOLY Ihnen auf Grundlage des Beratungstermins ein unverbindliches Angebot über die Miete von Solarpanelen.
7. Das von Ihnen mit Ihren Daten vervollständigte sowie von Ihnen unterzeichnete, unverbindliche Angebot von SOLY stellt Ihre Bestellung dar. Übermitteln Sie diese Bestellung an SOLY, stellt diese einen rechtsgeschäftlichen bindenden Antrag Ihrerseits auf Abschluss eines Einzelmietvertrages mit SOLY dar (§ 145 BGB).
8. Der Einzelmietvertrag kommt – zunächst aufschiebend bedingt, siehe Ziffer 3.6 – 3.9 durch schriftliche Erklärung der Annahme Ihrer Bestellung mittels Auftragsbestätigung durch SOLY auf Grundlage dieser AMB zustande. SOLY kann Ihre Bestellung binnen 14 Tagen ab deren Eingang bei SOLY annehmen.
9. Auch nach Übermittlung der Auftragsbestätigung an Sie steht die Wirksamkeit des Einzelmietvertrages unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:
 - a. Sie sind der Eigentümer der Immobilie oder können SOLY eine Einverständniserklärung des Eigentümers der Immobilie zur Installation der Solarpaneele vorlegen. Die Verifizierung hat durch Übergabe eines inhaltlich aktuellen (nicht älter als einen (1) Monat) Grundbuchauszuges zu geschehen, sofern Sie keinen elektronischen Abruf durch SOLY wünschen,
 - b. Bestätigung über die technische Realisierbarkeit der Errichtung der Solarpaneele durch SOLY,
 - c. Positive Bonitätsprüfung in Bezug auf Sie durch SOLY,
 - d. Übergabe der Kopie eines Lichtbildausweises von Ihnen, (Personalausweis oder Reisepass – die Zugangsnummer und die Seriennummer werden bei neuen Personalausweisen geschwärzt),
10. Die Erfüllung der vorgenannten aufschiebenden Bedingungen a) und d) durch Sie hat innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Abschluss des Einzelmietvertrages zwischen uns zu erfolgen; maßgeblich ist das Datum der Auftragsbestätigung von SOLY. Nach Ablauf dieser Frist gelten die vorgenannten aufschiebenden Bedingungen a) und d) als nicht eingetreten, mit der Folge, dass der Einzelmietvertrag keine Wirkung entfaltet und endgültig wirkungslos ist. In Bezug auf die unter Buchstabe a) und d) genannten aufschiebenden Bedingungen weisen wir Sie bei Fristbeginn auf die vorgesehene Bedeutung der Nichtvorlage (Wirkungslosigkeit des Einzelmietvertrages) innerhalb der gesetzten Frist besonders hin.
11. Die vorgenannten aufschiebenden Bedingungen b) und c) gelten spätestens als erfüllt und der Einzelmietvertrag damit als wirksam, sobald SOLY oder ein von SOLY beauftragter Dritter mit der Errichtung der vertragsgegenständlichen Solarpaneele beginnt oder – sofern dies früher ist – ab dem gemäß Ziffer 10.1 zwischen Ihnen und SOLY vereinbarten Liefertermin. Andernfalls gelten die vorgenannten aufschiebenden Bedingungen b) und c) als nicht eingetreten, mit der Folge, dass der Einzelmietvertrag keine Wirkung entfaltet und endgültig wirkungslos ist.
12. Im Falle des Nichteintritts einer vorstehend genannten aufschiebenden Bedingung wird SOLY Sie schriftlich entsprechend informieren. Wird der mit Ihnen geschlossene Einzelmietvertrag wegen Nichteintritts einer Bedingung nicht wirksam, stehen Ihnen Schadenersatzansprüche nur im Rahmen von Ziffer 18 zu.

13. Sie können einen Einzelmietvertrag mit SOLY zusammen mit einer anderen Person abschließen. In diesem Fall haften Sie beide gesamtschuldnerisch für die Verpflichtungen aus dem Einzelmietvertrag und diesen AMB. Sobald einer von Ihnen seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann, muss der andere sie erfüllen.
14. Sollte es mehrere Grundstückseigentümer geben (z.B. Bruchteilseigentum, d.h., das Grundstück steht mehreren Eigentümern (= Miteigentümern) gemeinschaftlich nach Bruchteilen zu), haben alle Grundstückseigentümer gegenüber SOLY ihre Einverständniserklärung vorzulegen. Sollte im Falle des Bruchteilseigentums nur ein Grundstückseigentümer den Einzelmietvertrag bzw. die Einverständniserklärung unterzeichnen, bestätigt er mit seiner Unterschrift, dass er bevollmächtigt ist, den Einzelmietvertrag allein mit Wirkung auch für und gegen den/die weitere(n) Grundstückseigentümer zu unterzeichnen. Der unterzeichnende Grundstückseigentümer wird diese Vollmacht auf Anforderung von SOLY unverzüglich nachweisen oder eine den Einzelmietvertrag abdeckende Genehmigung nachreichen. SOLY wird sämtlichen Grundstückseigentümern eine angemessene Frist zur Unterzeichnung einräumen und sie auf die vorgenannte Bedeutung der Unterzeichnung nur durch einen Grundstückseigentümer besonders hinweisen.
15. Sollte bei mehreren Kontoinhabern nur ein Kontoinhaber unterzeichnen, bestätigt dieser, dass er die Vollmacht besitzt, das SEPA-Lastschrift-Mandat allein mit Wirkung auch für und gegen den/die weitere(n) Kontoinhaber zu unterzeichnen. Er wird diese Vollmacht auf Anforderung von SOLY unverzüglich nachweisen.
SOLY wird sämtlichen Kontoinhabern eine angemessene Frist zur Unterzeichnung einräumen und sie auf die vorgenannte Bedeutung der Unterzeichnung nur durch einen Kontoinhaber besonders hinweisen.
16. Soweit im Einzelmietvertrag mit Ihnen nicht abweichend geregelt, gilt im Falle sich widersprechender Bestimmungen nachstehende Reihenfolge:
 - a. der Einzelmietvertrag einschließlich getroffener Zusatzvereinbarungen,
 - b. diese AMB,
 - c. soweit vorliegend – die technischen Spezifikationen von SOLY, insbesondere die Hauptabmessungen der streitgegenständlichen Solarpaneele;
 - d. die vertragswesentlichen Bestandteile des Angebots von SOLY (z.B. Preis, Menge).

4. Vertragsänderung; Schriftform

1. Sie können SOLY schriftlich eine Änderung des Einzelmietvertrages vorschlagen. Die vorgeschlagene Änderung kann auch in einer teilweisen oder vollständigen Vertragsbeendigung bestehen. Ein Anspruch Ihrerseits auf Vertragsänderung besteht gleichwohl nicht. SOLY hat insbesondere das Recht, vorgeschlagene Änderungen des Einzelmietvertrages abzulehnen und/oder ihrerseits Änderungen vorzuschlagen.
2. Die Vereinbarung über eine Änderung des Einzelmietvertrages enthält auch eine Vereinbarung hinsichtlich etwaiger durch die Änderung verursachten Kosten und deren Tragung.
3. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Einzelmietvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 BGB). Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Dieses Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss zwischen uns mündlich getroffen werden. Auch in diesem Fall sind wir uns gleichwohl einig, dass der Inhalt einer mündlichen Abrede schriftlich dokumentiert werden soll.
4. Soweit nicht in diesen AMB ausdrücklich durch einen entsprechenden Verweis auf § 126 BGB beim jeweiligen Formerfordernis die Einhaltung der Schriftform gefordert wird, genügt zur Wahrung des Formerfordernisses auch die Textform, z.B. E-Mail, Fax, im Sinne von § 126 b BGB.

5. Recht auf Widerruf

1. Sie haben das Recht, den Einzelmietvertrag nach Maßgabe der gesondert auf der SOLY-Webseite sowie unterhalb dieser AMB bereitgehaltenen Widerrufsbelehrung binnen vierzehn (14) Tagen ab dem Tag, an dem wir den Einzelmietvertrag geschlossen haben, ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.
2. Widerrufen Sie den Einzelmietvertrag rechtzeitig, wird SOLY sämtliche von Ihnen erhaltene Zahlungen, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von SOLY angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn (14) Tagen ab dem Tag zurückbezahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Einzelmietvertrages bei SOLY eingegangen ist. SOLY verwendet für die Rückzahlung dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
3. Nachdem Sie den Einzelmietvertrag rechtzeitig widerrufen haben, wird SOLY die Solarpaneele demontieren und diese auf eigene Kosten abholen.
4. Das Widerrufsrecht erlischt mit der Installation der Solarpaneele, wenn Sie vor Beginn der Installation ausdrücklich zugestimmt haben, dass der Installateur mit der Installation vor Ablauf der Widerrufsfrist

beginnt, uns Ihre Zustimmung auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt haben und Sie die Kenntnis davon bestätigt haben, dass Ihr Widerrufsrecht mit der Installation durch SOLY erlischt.

6. Einbeziehung von Dritten

SOLY kann sich Dritter zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem mit Ihnen geschlossenen Einzelmietvertrag bedienen.

7. Miete; Fälligkeit; Zahlung; Verzug; Verzugskosten; Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Die Höhe der von Ihnen an SOLY zu zahlenden monatlichen Miete (einschließlich aller Steuern und Abgaben) ergibt sich aus dem Einzelmietvertrag. Die Miete umfasst auch die Installation der vertragsgegenständlichen Solarpaneele.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Miete beginnt mit dem Beginn der Grundmietdauer.
3. Die Miete ist jeweils am Ende eines Monats für den gerade ablaufenden Monat zu entrichten.
4. Die Miete ist jeweils auf das in der Auftragsbestätigung genannte Konto von SOLY zu überweisen. Die Mietzahlung kann auch von SOLY durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats von Ihrem Konto eingezogen werden.
5. Versäumen Sie einen vereinbarten Zahlungstermin (Ziffer 7.3) und kommen deswegen in Verzug, haben Sie SOLY während der Dauer des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu zahlen.
6. Wird eine zum Zwecke der vertraglichen Mietzahlung getätigte Lastschrift, z. B. mangels Kontodeckung, zurückgegeben, tragen Sie die dadurch entstehenden Kosten. Dies gilt nicht, soweit Sie die der Rücklastschrift zugrundeliegenden Gründe nicht zu vertreten haben.
7. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Einziehung einer Forderung im Falle des Zahlungsverzuges gehen zu Ihren Lasten
8. Eine Aufrechnung Ihrerseits ist ausgeschlossen, es sei denn, (i) Ihr Gegenanspruch ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt, (ii) mit dem Gegenanspruch wird die Verletzung einer Hauptleistungspflicht (§ 320 BGB) SOLYs aus dem Einzelmietvertrag geltend gemacht, oder (iii) Ihr Gegenanspruch ist aufgrund Ausübung des Ihnen zustehenden gesetzlichen Widerrufsrechts entstanden.
9. Zurückbehaltungsrechte stehen Ihnen nur zu, soweit diese auf demselben Vertragsverhältnis wie der Anspruch von SOLY beruhen.

8. Ihre Unterlassungs- und Mitwirkungspflichten; Duldungspflichten

1. Sie sind verpflichtet alle Handlungen zu unterlassen, die Schäden an den Solarpanelen hervorrufen können.
2. Bevor SOLY mit der Installation der Solarpaneele beginnt, sind Sie verpflichtet, folgendes auf eigene Kosten und eigenes Risiko durchzuführen oder durchführen zu lassen:
 - a. Sie müssen SOLY alle Fragen im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Solarpanelen und deren Installation wahrheitsgemäß beantworten, keine Informationen zurückhalten und alle von SOLY in diesem Zusammenhang angeforderten Informationen vollständig angeben bzw. SOLY diese zur Verfügung stellen.
 - b. Sie stellen sicher, dass das Gebäude, einschließlich des Dachabschnitts, auf dem die Solarpaneele installiert werden, zum Zeitpunkt der Installation für diese geeignet ist, d.h., Sie stellen insbesondere die Tragfähigkeit des Daches sicher, sowie, dass die Dachkonstruktion keine Defekte aufweist, die der Installation entgegenstehen. Die Gebäude- bzw. Dachstatik überprüft SOLY nicht.
 - c. Sie holen die erforderlichen Genehmigungen, wie z.B. eine etwa erforderliche Baugenehmigung, denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Genehmigungen nach besonderen städtischen Satzungen, sowie Zulassungen und/oder Zustimmungserklärungen des Grundstückseigentümers ein und bestätigen SOLY, dass die Installation der Solarpaneele auf dem Dach zulässig ist. Auf Verlangen legen Sie SOLY etwa erforderliche Genehmigungen vor.
 - d. Sie stellen einen geeigneten und notwendigen Primärenergiezähler bereit, der Energie zurückgeben kann. Für (zusätzliche) Informationen über die Durchführung dieser Arbeiten wenden Sie sich bitte an die Kundenbetreuung von SOLY (info@solysolar.de) oder an Ihren eigenen Netzbetreiber.
 - e. Sie stellen sicher, dass das Gebäude, insbesondere der Dachabschnitt, auf dem die Solarpaneele installiert werden sollen, zu dem / ggf. den vereinbarten Installationstermin(en) zugänglich ist und Sie oder eine von Ihnen beauftragte Person anwesend ist. Sie sind für die Baustelle verantwortlich, ergreifen daher alle geeigneten Maßnahmen, um Schäden an Personen und/oder Materialien zu vermeiden.
 - f. Sie verfügen über eine funktionierende Internetverbindung via WLAN und einen Netzwerkzugang, sowie über das WLAN-Passwort, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die

WLAN-Stärke muss ausreichend sein, um die Solarpaneele (über den Wechselrichter) mit dem Netzwerk zu verbinden.

- g. Der Standort sollte aufgeräumt und sauber sein.
3. Wenn Sie die im vorigen Absatz genannten Mitwirkungspflichten bis einschließlich zum vereinbarten Installationstermin nicht erfüllt haben, kann der Installateur entweder
 - a. die Durchführung der Installationsarbeiten verweigern oder abbrechen und mit Ihnen einen neuen Termin für die Installation vereinbaren, oder
 - b. die Durchführung der Installationsarbeiten unterbrechen und, sofern nach Art der nicht erfüllten Mitwirkungspflicht möglich, diese selbst vornehmen, und sodann die Installationsarbeiten fortsetzen/fertigstellen.

Die Verschiebung der Arbeiten aufgrund dieser Ziffer gibt Ihnen nicht das Recht, den Einzelmietvertrag aufzulösen. SOLY haftet nicht für (direkte und/oder indirekte) Schäden, die Ihnen durch die Verschiebung entstehen.

4. Wenn Sie die genannten Mitwirkungspflichten bis einschließlich zum vereinbarten Installationstermin nicht erfüllt haben, und ungeachtet dieser Nichterfüllung eine Durchführung der Installationsarbeiten gleichwohl möglich ist, diese aber die Ausführung zusätzlicher Arbeiten erfordert, kann der Installateur diese zusätzlichen Arbeiten vornehmen und die Installation abschließen.
5. Die durch die Verschiebung des Installationstermins (Ziffer 8.3.a.), der Ersatzvornahme (Ziffer 8.3.b) oder der Ausführung erforderlicher zusätzlicher Arbeiten (Ziffer 8.4) tatsächlich entstandenen Mehrkosten werden Ihnen in Rechnung gestellt.
6. SOLY wird mit Ihnen rechtzeitig (d. h. spätestens zwei (2) Werktage im Voraus) vereinbaren, zu welcher Uhrzeit der Zugang zum Grundstück zur Durchführung von Installations- oder Reparaturarbeiten erforderlich ist. Wenn Sie zur vereinbarten Uhrzeit nicht anwesend sind oder der Zugang zu den Solarpanelen zur vereinbarten Uhrzeit nicht möglich ist, ist SOLY unbeschadet der Regelungen in Ziffern 8.3 – 8.5 berechtigt, Ihnen eine Gebühr in Höhe von einhundertfünfzig (150) EUR in Rechnung zu stellen. Ihnen wird der Nachweis gestattet, dass SOLY ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden ist oder der Schaden wesentlich niedriger als die vorgenannte Pauschale ist.
7. Für die Installation der Solarpaneele etwa erforderlich werdende Bohrungen in Wänden oder Decken sind von Ihnen zu dulden.
8. Für die Installation der Solarpaneele wird mindestens ein Wechselrichter in der Immobilie installiert. Sie sind sich dessen bewusst und erklären sich damit einverstanden, dass dieser Wechselrichter ein Summen und Ticken verursachen kann, wenn die Anlage aktiviert wird. Der bzw. die Wechselrichter sollte(n) immer frei gehalten werden, damit eine ausreichende Belüftung sichergestellt ist.
9. SOLY kann die Solarpaneele (aus der Ferne) deaktivieren, wenn dies erforderlich ist, um Fehlfunktionen, Defekte oder andere Probleme mit den Solarpanelen zu beheben oder zu verhindern.

9. Planung, Prüfung und Installation

1. Die Arbeiten zur Installation der Solarpaneele auf dem Grundstück werden ausschließlich vom Installateur (Ziffer 1.7) durchgeführt. Am vereinbarten Installationstermin wird der Installateur feststellen, ob die Installation wie vorgesehen durchgeführt werden kann. Falls erforderlich, kann in Absprache mit Ihnen von der ursprünglich vorgesehenen Installation abgewichen werden.
2. Bevor die Installationsarbeiten ausgeführt werden, überprüft SOLY die technischen Voraussetzungen für die Installation der vertragsgegenständlichen Solarpaneele und bestätigt deren technische Realisierbarkeit (Ziffer 3.6.b). Die Pläne (insbesondere der Modulbelegungsplan) werden Ihnen nach erfolgter Installation überlassen. Aus dem Ergebnis dieser Überprüfung können Sie keine Rechte ableiten. Kann die technische Realisierbarkeit nicht bestätigt werden, informiert SOLY Sie schriftlich; der mit Ihnen geschlossene Einzelmietvertrag wird in diesem Fall nicht wirksam (Ziffer 3.6.b, 3.9).
3. Die Gebäude- bzw. Dachstatik überprüft SOLY nicht. Es handelt sich also nicht um eine (bau)technische Prüfung, sondern lediglich um eine Einschätzung hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der von Ihnen gewünschten Installation der Solarpaneele.
4. SOLY ist mithin nicht verpflichtet, über Auffälligkeiten oder sonstige Sachverhalte des Daches, die über die technische Realisierbarkeit der Installation hinausgehen, zu warnen.
5. SOLY behält sich das Recht vor, noch am vereinbarten Installationstermin die Installationsarbeiten zu verschieben, nicht auszuführen oder abzuberechnen, wenn SOLY oder ein durch SOLY beauftragter Dritter feststellt, dass:
 - a. aufgrund der am Installationstermin vorliegenden Gegebenheiten (einschließlich insbesondere der Witterung) die Sicherheit der Mitarbeiter von SOLY, eines von SOLY beauftragten Dritten oder des Installateurs gefährdet ist oder gefährdet werden kann;
 - b. oder aufgrund der vorliegenden Gegebenheiten (einschließlich insbesondere der Witterung) die Installation nicht umsetzbar ist;

- c. das Dach, das Gebäude oder das Grundstück, auf dem das Gebäude belegen ist, nicht angemessen zugänglich ist;
 - d. Asbest und/oder andere Schadstoffe in oder an denjenigen Teilen des Gebäudes verbaut sind, auf denen die vertragsgegenständlichen Solarpaneele installiert werden sollen;
 - ;
 - e. die Installation aufgrund von Handlungen Dritter und/oder von Ihnen nicht durchgeführt oder abgeschlossen werden kann.
6. Die Verschiebung oder Unterbrechung der Arbeiten aufgrund dieser Ziffer gibt Ihnen nicht das Recht, den Einzelmietvertrag aufzulösen. SOLY haftet nicht für (direkte und/oder indirekte) Schäden, die Ihnen durch die Verschiebung oder Unterbrechung der Arbeiten entstehen, es sei denn, SOLY hat die der Verschiebung oder Unterbrechung zugrunde liegenden Umstände zu vertreten.

10. Lieferzeit; Installationstermin; Fristen; pauschalierter Schadensersatz

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus dem Einzelmietvertrag.
2. Gemeinsam mit SOLY planen Sie einen Termin, an dem die Solarpaneele installiert werden.
3. Die Einhaltung von SOLYs Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung Ihrer Pflichten voraus. Das heißt, ein Lieferverzug von SOLY ist ausgeschlossen, solange Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen.
4. Sie können den geplanten Termin für die Ausführung der Installationsarbeiten bis zu sieben (7) Kalendertage vor Beginn des betreffenden Termins durch Kontaktaufnahme mit dem Kundendienst von SOLY (info@solysolar.de) verschieben.
5. Für den Fall, dass Sie weniger als sieben (7) Kalendertage vor dem geplanten Termin diesen absagen oder verschieben, sind Sie zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes an SOLY in Höhe von EUR 150 (150 Euro) verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn Sie die kurzfristige Absage nicht zu vertreten haben. SOLY behält sich ausdrücklich die Geltendmachung eines über den pauschalierten Schadenersatz hinausgehenden Schadenersatzes vor, wobei ein geleisteter pauschalierter Schadenersatz angerechnet wird. Ihnen ist der Nachweis gestattet, dass SOLY entweder gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

11. Lieferung

1. Gegenstand und Umfang der Lieferung von SOLY an Sie ergibt sich aus dem Einzelmietvertrag.
2. Lieferort ist die Adresse, die Sie SOLY mitgeteilt haben.
3. Bei der Lieferung unterzeichnen der Installateur und Sie ein Lieferformular.
4. Wenn Sie die Ihnen angebotenen Solarpaneele nicht annehmen, kommen Sie in Annahmeverzug. Sollten die Solarpaneele in dieser Zeit zufälligen untergehen oder sich verschlechtern, haftet SOLY nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. SOLY behält sich vor, während des Annahmeverzuges entstehende Kosten und Schäden (wie Transport-, Lager- und Einlagerungskosten) Ihnen gegenüber geltend zu machen. Dies gilt nicht, soweit Sie die Nichtannahme nicht zu vertreten haben.

12. Eigentum an den Solarmodulen; Zweckbestimmung; keine Gebrauchsüberlassung an Dritte; Besitz

1. SOLY ist wirtschaftlicher und juristischer Eigentümer der vertragsgegenständlichen Solarpaneele.
2. Wir sind uns darüber einig, dass die Solarpaneele dem Gebäude nicht sein Gepräge geben und nicht dem wirtschaftlichen Zweck des Gebäudes dienen sollen. Sie werden nicht Bestandteil des Grundstückes und werden nur zu einem vorübergehenden Zweck verbunden (§ 95 BGB).
3. Es ist Ihnen nicht gestattet, Label, Aufkleber und Beschriftungen, welche die Solarpaneele gegenüber Dritten (einschließlich potenziellen Käufern, Gerichtsvollziehern, Treuhändern und dergleichen) eindeutig als Eigentum von SOLY kennzeichnen, ohne die schriftliche Zustimmung von SOLY zu entfernen. Ferner ist Ihnen nicht gestattet, die Solarpaneele ohne die schriftliche Zustimmung von SOLY an Dritte zu vermieten, zu verpfänden, zu verkaufen oder zur Nutzung zu überlassen. SOLY wird die Zustimmung nicht verweigern, es sei denn, in der Person des Dritten liegt ein wichtiger Grund vor. Im Falle der Gebrauchsüberlassung an Dritte bleiben Ihre Verpflichtungen aus dem Einzelmietvertrag mit SOLY und diesen AMB unverändert, ungeachtet dessen, was Sie mit dem Dritten vereinbaren. Sie haben ein dem Dritten bei dessen Gebrauch zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn SOLY die Erlaubnis zur Überlassung an den Dritten erteilt hat.
4. Im Falle einer Sicherungsübereignung der vertragsgegenständlichen Solarpaneele durch SOLY an einen Dritten bleiben Sie unmittelbarer Besitzer und besitzen die Mietsache (nebst Zubehör und Unterlagen) für die Dauer des Einzelmietvertrages ausschließlich für den Erwerber des Mietobjektes als alleinigen mittelbaren Besitzer. Sie sind dem Erwerber bei Beendigung des Einzelmietvertrages zur Herausgabe

verpflichtet, sofern Sie nicht von der Kaufoption gem. Ziffer 15 Gebrauch machen und Ihnen das Eigentum an der Mietsache verschafft wird.

13. Anlagenbetreiber; EVU/Netzbetreiber-Anschluss und Betrieb der Solarstromanlage, Einspeisevergütung; Anschluss, Inbetriebnahme, Kosten und Gebühren; Sicherungsabtretung durch Sie

1. Sie sind Anlagenbetreiber der vertragsgegenständlichen Solarpanele im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG. Sie nutzen den erzeugten Strom selbst oder speisen diesen gemäß EEG in das öffentliche Netz ein. Entsprechende Vereinbarungen (Netzanschluss, Einspeisevergütung etc.) sind von Ihnen mit dem EVU/ Netzbetreiber jeweils direkt zu schließen. Ihnen stehen nach Inbetriebnahme der Solarpanele sämtliche Rechte aus deren Nutzung zu.
2. Der von den Solarpanelen produzierte Strom wird zwar genutzt, die Versorgung muss aber jederzeit auch ohne den Strom aus den Solarpanelen gesichert sein. Sie bestätigen, dass dies durch Ihren allgemeinen Stromnetzanschluss gewährleistet ist.
3. Erforderliche Vereinbarungen über den Anschluss der Solarpanele an das öffentliche Netz und deren Betrieb schließen Sie selbst ab und tragen die damit im Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren.
4. Die Installation der vertragsgegenständlichen Solarpanele hängt insbesondere vom Vorliegen der Genehmigung zur Netzeinspeisung durch das zuständige EVU / den zuständigen Netzbetreiber ab, auf die, sowie auf deren Erteilungszeitpunkt, SOLY keinen Einfluss hat.
5. **Sie treten SOLY zur Sicherung der Mietzahlungsansprüche unter dem Einzelmietvertrag die Ihnen gegen Ihren EVU / Netzbetreiber gemäß § 19 EEG zustehenden Zahlungsansprüche ab. SOLY nimmt diese Abtretung bereits heute an.**

Die Sicherungsabtretung soll bis auf weiteres nicht gegenüber dem EVU / Netzbetreiber offengelegt werden (stille Zession). SOLY ist berechtigt, die Sicherungsabtretung offenzulegen und die Zahlung der Zahlungsansprüche an sich zu verlangen, wenn Sie mit Ihren Mietzahlungen nach dem mit SOLY geschlossenen Einzelmietvertrag in Verzug kommen und Ihren Rückstand auch nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch SOLY unter Fristsetzung, die fünf (5) Werktage nicht unterschreiten darf, nicht vollständig ausgeglichen haben.

Einen vom EVU / Netzbetreiber nach Offenlegung etwa vereinnahmten Betrag wird SOLY zur Abdeckung offener, durch die Abtretung gesicherten Mietzahlungsansprüche verwenden; soweit der vereinnahmte Betrag die gesicherten Ansprüche übersteigt, wird SOLY den Übererlös an Sie herausgeben.

14. Abtretbarkeit; Übertragung des Einzelmietvertrages; Sicherungsabtretung und Verpfändung durch SOLY;; Mitnahme der Solarpanele; Tod des Mieters

1. SOLY kann alle Ansprüche aus dem Einzelmietvertrag, insbesondere Mietzahlungsansprüche, frei abtreten, verpfänden oder anderweitig darüber eine Sicherheit daran zugunsten ihrer Vertragspartner bestellen.
- Ferner kann SOLY alle Rechte und Pflichten aus dem Einzelmietvertrag frei übertragen.
2. **SOLY zeigt Ihnen hiermit an, dass alle Ansprüche SOLYs aus dem Einzelmietvertrag mit Ihnen gegen Sie an zur Sicherheit verpfändet wurden.**

Solange Sie keine gegenteilige Nachricht erhalten, ist SOLY ermächtigt, diese Forderungen weiterhin von Ihnen einzuziehen und über sie zu verfügen. Im Falle des Erhalts einer gegenteiligen Nachricht von hat eine Zahlung Ihrerseits ab diesem Zeitpunkt gegenüber SOLY keine schuldbefreiende Wirkung mehr.

3. **Mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Installation der vertragsgegenständlichen Solarpanele erteilen Sie SOLY bereits jetzt Ihre Zustimmung zu einer etwaigen Übertragung aller Rechte und Pflichten aus diesem Einzelmietvertrag und damit zu einer Übertragung des Einzelmietvertrages als Ganzes auf einen etwaigen Erwerber der Solarpanele.**

Die Übertragung wird wirksam zum 1. desjenigen Monats, in welchem SOLY Ihnen die Übertragung unter Benennung des Erwerbers schriftlich angezeigt hat.

Sie sind berechtigt, der Übertragung innerhalb eines (1) Monats nach Erhalt der Übertragungsmitteilung durch SOLY zu widersprechen, sofern der Erwerber nachweislich nicht über die notwendige fachliche und wirtschaftliche Kompetenz zur Erfüllung des Einzelmietvertrages verfügt.

4. Für den Fall, dass (i) Sie Eigentümer des Grundstücks sind, (ii) Sie ohne Mitnahme der vertragsgegenständlichen Solarpaneele umziehen möchten und (iii) der Käufer Ihres Grundstücks oder derjenigen Teile davon, auf denen die vertragsgegenständlichen Solarpaneele installiert sind, den Einzelmietvertrag mit SOLY übernehmen möchte, enden ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem Einzelmietvertrag nur dann, wenn Sie in den Grundstückskaufvertrag mit Ihrem Erwerber folgende Klausel aufnehmen:

„Der Käufer und der Verkäufer sind sich einig, dass der Käufer mit Eintragung der Auflassung in das Grundbuch mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle des Verkäufers in den Einzelmietvertrag über die Solarpaneele mit SOLY eintritt und deren Vertragspartner und Mieter wird. Der Einzelmietvertrag über die Solarpaneele bleibt ansonsten unverändert gültig. Die Parteien verpflichten sich, SOLY unverzüglich den Wechsel des Mieters schriftlich anzuzeigen.“

SOLY erklärt aufschiebend bedingt auf das Zustandekommen der vorstehenden Vereinbarung zwischen Ihnen und Ihrem Erwerber hiermit bereits jetzt die Zustimmung zu einer Übertragung des Einzelmietvertrages als Ganzes auf den Käufer.

5. Für den Fall, dass (i) Sie Mieter der Grundstücks sind, (ii) Sie ohne Mitnahme der vertragsgegenständlichen Solarpaneele umziehen möchten und (iii) Ihr Nachmieter in Bezug auf das Grundstück den Einzelmietvertrag mit SOLY übernehmen möchte, enden ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem Einzelmietvertrag nur dann, wenn Sie folgende Vereinbarung mit dem Nachmieter treffen:

„Mieter und Nachmieter sind sich einig, dass der Nachmieter mit Gebrauchsüberlassung an ihn mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle des Mieters in den Einzelmietvertrag über die Solarpaneele mit SOLY eintritt und deren Vertragspartner und Mieter wird. Der Einzelmietvertrag über die Solarpaneele bleibt ansonsten unverändert gültig. Die Parteien verpflichten sich, SOLY unverzüglich den Wechsel des Mieters schriftlich anzuzeigen.“

SOLY erklärt aufschiebend bedingt auf das Zustandekommen der vorstehenden Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Nachmieter hiermit bereits jetzt die Zustimmung zu einer Übertragung des Einzelmietvertrages als Ganzes auf den Nachmieter.

6. Für den Fall, dass (i) Sie umziehen und (ii) die vertragsgegenständlichen Solarpaneele mitnehmen möchten, zeigen Sie dies SOLY rechtzeitig an, damit wir eine Vereinbarung hinsichtlich der Mitnahme der Solarpaneele treffen können, insbesondere hinsichtlich der Kosten und der in Bezug auf den neuen Standort durchzuführenden Machbarkeitsprüfung. Ziffern 3.6 bis 3.12 (mit Ausnahme von 3.9.c und 3.9.d), 3.14, Ziffern 8.2 bis 8.9, Ziffer 9., Ziffern 10.2 bis 10.5 sowie Ziffer 11 finden entsprechende Anwendung. Liegt ein positives Ergebnis der Machbarkeitsprüfung vor, und kann SOLY die vertragsgegenständlichen Solarpaneele nicht bis zum Ende des auf die vorgenannte Vereinbarung folgenden Monats auf dem Dach Ihrer neuen Adresse installieren, sind Sie ab dem vorgenannten Zeitpunkt für den Zeitraum bis zur Neuinstallation von der Zahlung der monatlichen Miete befreit. Vorstehendes gilt nicht, und Sie bleiben durchgehend unverändert zur Mietzahlung verpflichtet, wenn die Ursache für die verzögerte Installation aus Ihrem Risikobereich stammt.
7. Wenn Sie sterben, endet der Einzelmietvertrag nicht. Mit Ihrem Tode geht Ihr Vermögen als Ganzes auf Ihre Erben über, d.h., auch zum Zeitpunkt Ihres Todes etwa bestehende Verbindlichkeiten.

15. Option zum Kauf der Solarmodule

Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Grundmietzeit bzw. eines etwaigen Verlängerungszeitraums] können Sie von der Option Gebrauch machen, die vertragsgegenständlichen Solarpaneele zum dann gültigen Marktwert käuflich zu erwerben. Die Erklärung, dass von der Kaufoption Gebrauch gemacht wird, haben Sie jeweils bis spätestens ein Monat vor Ablauf der Grundmietdauer bzw. eines etwaigen Verlängerungszeitraums] gegenüber SOLY schriftlich zu erklären.

Können wir uns nicht binnen einem Monat nach Ablauf der Grundmietdauer bzw. eines etwaigen Verlängerungszeitraums] auf den Marktwert einigen, wird dieser von einem Sachverständigen festgelegt, der von uns übereinstimmend bestimmt wird. Die Kosten für den Sachverständigen trägt SOLY. Können wir uns nicht binnen einem Monat nach Ablauf der Grundmietdauer bzw. eines etwaigen Verlängerungszeitraums] auf einen Sachverständigen einigen, wird dieser von der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk Ihr Grundstück belegen ist, bestimmt.

Wir schließen über den Kauf der vertragsgegenständlichen Solarpaneele einen schriftlichen (§ 126 BGB) Kaufvertrag ab, der als Kaufpreis den wie vorstehend beschrieben bestimmten Marktwert enthält. Durch Zahlung des Kaufpreises durch Sie an SOLY geht das Eigentum an den vertragsgegenständlichen Solarpanelen Zug-um-Zug auf Sie über.

16. Grundmietdauer; Mietbeginn; Verlängerungsoption; Beendigung des Einzelmietvertrages; Kündigungsrecht von SOLY aus wichtigem Grund

1. Die Grundmietdauer des Einzelmietvertrages beträgt entsprechend unserer Vereinbarung im Einzelmietvertrag zehn (10) Jahre. Der Einzelmietvertrag wird für die im Einzelmietvertrag angegebene Dauer geschlossen und endet automatisch nach Ablauf der vereinbarten Dauer, sofern nicht zwischen uns anders vereinbart.
2. Die Grundmietdauer beginnt mit der Installation der vertragsgegenständlichen Solarstromanlage.
3. Sie haben die Möglichkeit, die Laufzeit des Einzelmietvertrages insgesamt zweimal um jeweils fünf Jahre zu verlängern. Die Erklärung, dass von einer Verlängerungsoption Gebrauch gemacht wird, haben Sie jeweils bis spätestens ein Monat vor Ablauf der Grundmietdauer bzw. des ersten Verlängerungszeitraums gegenüber SOLY schriftlich zu erklären.
4. Führt die Ausübung der Verlängerungsoption(en) durch Sie zu einer Gesamtlaufzeit von mehr als dreißig (30) Jahren, können sowohl SOLY als auch Sie den Einzelmietvertrag nach Ablauf von dreißig (30) Jahren außerordentlich mit der gesetzlichen Frist kündigen.
5. Nach Ablauf der Grundmietdauer bzw. nach Ablauf eines Verlängerungszeitraums sind Sie zur Herausgabe und SOLY zum Ausbau der vertragsgegenständlichen Solarpaneele verpflichtet.
6. Nach Ablauf der Grundmietdauer bzw. eines etwaigen Verlängerungszeitraums übernimmt SOLY den fachgerechten Ausbau der Solarstromanlage kostenfrei für Sie. Auf Ihre im Zusammenhang mit dem Ausbau zum Zwecke der Herausgabe treffenden Mitwirkungspflichten finden die Bestimmungen bezüglich des Einbaus entsprechende Anwendung, insbesondere Ihre Verpflichtung zur Zugangsgewährung zum Dach.
7. Der Einzelmietvertrag kann während der Grundmietdauer sowie während eines etwaigen Verlängerungszeitraums nicht ordentlich gekündigt werden.
8. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeweils unberührt.
9. Ein SOLY zur außerordentlichen Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. Sie für zwei (2) aufeinander folgende Zahlungstermine mit der Entrichtung der Miete in Verzug sind;
 - b. Sie in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei (2) Zahlungstermine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug sind, der die Miete für zwei (2) Monate erreicht;
 - c. Sie Ihr Grundstück ohne Einbeziehung einer in Ziffer 14.4 dargestellten entsprechenden Klausel veräußern, es sei denn, der Erwerber übernimmt den Einzelmietvertrag mit SOLY binnen zwei (2) Wochen nach Kaufvertragsschluss mit allen Rechten und Pflichten und zeigt dies SOLY schriftlich an;
 - d. Sie die vertragsgegenständlichen Solarpaneele durch Vernachlässigung der Ihnen obliegenden Sorgfalt erheblich gefährden oder sie unbefugt einem Dritten überlassen und dadurch die Rechte von SOLY in erheblichem Maße verletzen;
 - e. Dem Installateur die Installation der vertragsgegenständlichen Solarpaneele aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten am vorgesehenen Lieferort aus technischen Gründen nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.
10. In den Fällen der Buchstaben d) und e) vorstehend ist die Aussprache der außerordentlichen Kündigung durch SOLY erst zulässig, nachdem SOLY Ihnen erfolglos eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt hat.
11. Bei Vorliegen eines SOLY zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden wichtigen Grundes bleiben weitere Ansprüche von SOLY gegen Sie unberührt, insbesondere das Recht, nach den gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz zu verlangen. Ferner hat SOLY das Recht, die Solarpaneele sofort zurückzunehmen.

17. Gewährleistung durch SOLY; anfängliche Mängel; Wartung/Instandhaltung, Reparatur/Instandsetzung der Solarpaneele; Ihre Pflichten bei Ausfall der Solarstromanlage; Nichtbestehen von Gewährleistungsrechten

1. SOLY ist verpflichtet, Ihnen die Solarpaneele in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten.
2. Die Haftung für anfängliche Mängel der Mietsache ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen
 - a. einer Haftung von SOLY wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. einer Haftung von SOLY wegen Ansprüchen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von SOLY, beruhen, sowie
 - c. eines arglistigen Verschweigens des Mangels durch SOLY.

3. Fallen die vertragsgegenständlichen Solarpaneele ganz oder teilweise aus, so sind Sie verpflichtet, dies SOLY unverzüglich, nachdem Sie davon Kenntnis erlangt haben, mitzuteilen. SOLYs Pflicht zur Mangelbeseitigung (d.h., zur Durchführung notwendiger Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen) beginnt erst mit der vorgenannten Mitteilung.
4. Im Anschluss an Ihre unverzügliche Schadensmeldung wird SOLY notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen fachgerecht und binnen angemessener Zeit durchführen sowie möglichst rechtzeitig so mit Ihnen abstimmen, dass wesentliche Beeinträchtigungen Ihrer Interessen vermieden werden.
5. Sollte es SOLY aufgrund einer unterlassenen oder verspäteten Mängelanzeige nicht möglich sein, etwa erforderliche Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsmaßnahmen rechtzeitig durchzuführen, haften Sie für den daraus entstehenden Schaden. Soweit SOLY infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, sind Sie nicht berechtigt, die Miete zu mindern, Schadensersatz zu fordern oder ohne Bestimmung einer angemessenen Frist zur Abhilfe den Einzelmietvertrag zu kündigen.
6. Alle Wartungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur von einem Installateur durchgeführt werden.
7. Mängelgewährleistungsrechte bestehen nicht, soweit eine Beeinträchtigung der Funktion der vertragsgegenständlichen Solarpaneele auf die jeweiligen klimatischen Bedingungen oder auf schattenwerfende Bebauung oder Pflanzen an dem Ort, an dem Grundstück und Haus belegen sind, oder auf die Ausrichtung des Daches im konkreten Fall zurückzuführen sind.

18. Haftung von SOLY

1. SOLY haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Sie Schadensersatzansprüche geltend machen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von SOLY beruhen.
2. Soweit SOLY die fahrlässige Verletzung einer vertragswesentlichen Hauptpflicht angelastet wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Einzelmietvertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen können, ist die Schadensersatzhaftung von SOLY auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Die Haftung SOLYs wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
4. Die Haftung SOLYs nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung gemäß Art. 82 DS-GVO bleiben unberührt.
5. Im Übrigen ist die Haftung von SOLY ausgeschlossen.

19. Haftung des Grundstückseigentümers

1. Sie haften für Beschädigungen oder Beeinträchtigungen der Solarpaneele nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Beschädigt oder beeinträchtigt ein Dritter die Solarpaneele, so treten Sie etwaige Ansprüche gegen den Dritten bereits jetzt an SOLY ab; SOLY nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

20. Höhere Gewalt

1. Für die Dauer des Vorliegens von unvorhersehbaren Umständen, die von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter herbeigeführt wurden und auch durch äußerste Sorgfalt nicht vermieden werden konnten und die nicht der Risikosphäre einer Vertragspartei zuzuordnen sind („Höhere Gewalt“), ist SOLY von der Verpflichtung zur Lieferung befreit.
2. Zu solchen Umständen Höherer Gewalt zählen die Vertragsparteien beispielsweise Krieg, Bürgerkrieg, Unruhen und terroristische Handlungen, Feuer- und Naturkatastrophen, Explosion und Überschwemmung, Epidemien und Pandemien, sowie behördliche Maßnahmen.
3. Etwa vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um die Zeitdauer des Vorliegens der Umstände Höherer Gewalt, jedoch maximal um sechs (6) Monate. Enden die Umstände Höherer Gewalt innerhalb dieses Zeitraums, so können Sie die Leistung nur ablehnen, wenn Ihnen die Annahme der Leistung nach diesem Zeitablauf unzumutbar geworden ist. Enden die Umstände Höherer Gewalt nach dem Ablauf von sechs (6) Monaten, gilt dies als endgültiges Leistungshindernis; und Ihnen steht das Recht zum Rücktritt vom Einzelmietvertrag zu (§ 323 BGB).
Dasselbe gilt, wenn und sobald erkennbar ist, dass die Umstände Höherer Gewalt dauerhaft sein werden.

21. Rechte an geistigem Eigentum

1. Alle (in) Angebote(n), Kostenvoranschläge(n), Entwürfe(n), Abbildungen, Zeichnungen usw. enthaltenen Informationen sowie die damit verbundenen Rechte an gewerblichem und geistigem Eigentum oder ähnliche Rechte (einschließlich Urheberrechte, Patentrechte usw.) und Know-how sind Eigentum von SOLY.
2. Es ist Ihnen nicht gestattet, die im vorstehenden Absatz genannten Schutzrechte ganz oder teilweise zu vervielfältigen, Dritten zu überlassen oder zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen und/oder ihren Inhalt Dritten mitzuteilen, es sei denn, SOLY hat dazu vorher schriftlich seine Zustimmung erteilt.

22. Teilnahme an Energie-Schlichtungsverfahren; Online-Streitbeilegung für Verbraucher

1. SOLY ist gemäß § 111b EnWG verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren für Verbraucher teilzunehmen. Zuständig ist die folgende Stelle: Schlichtungsstelle Energie e. V.; Friedrichstraße 133, 10117 Berlin; info@schlichtungsstelle-energie.de.
2. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die unter der folgenden Internetadresse aufrufbar ist: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. SOLY ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

23. Sonstige Bestimmungen

1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AMB unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Einzelmietvertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.
2. In allen Fällen, in denen die Beziehung zwischen uns aufgrund einer Bestimmung dieser AMB oder durch gerichtliches Einschreiten endet, gelten diese AMB weiterhin für das Rechtsverhältnis zwischen uns, insbesondere in dem für die Abwicklung der Beziehung erforderlichen Umfang.
- ~~3.~~ Alle Rechtsbeziehungen zwischen uns unterliegen dem deutschen Recht.
4. SOLY ist nicht verantwortlich für Änderungen und/oder die Abschaffung des Systems von Subventionen, Steuervorteilen und/oder anderen Steuervergünstigungen.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (SOLY Germany Operations GmbH, [Reisholzer Werftstraße 25a, 40589 Düsseldorf, , info@solysolar.de]) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite www.soly-energy.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir

dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir holen die Waren auf unsere Kosten ab.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

–

An SOLY Germany Operations GmbH, Reisholzer Werftstraße 25a, 40589 Düsseldorf,
[info@solysolar.de]:

–

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Einzelmietvertrag.

–

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

–

Name des/der Verbraucher(s)

–

Anschrift des/der Verbraucher(s)

–

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

–

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.